

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 222/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hartwig S., B.gürtel ,
K.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Dachdecker Jürgen Bi., Bu. Straße ,
L.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. -
und Dr. -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 14. Juli 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 27. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 16. September 1987 - 27 U 49/87 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 48.500,- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.
Das Berufungsgericht ist in tatrichterlicher Würdigung der
vom Kläger vorgelegten Urkunden in Verbindung mit dem un-
streitigen Tatsachenstoff zu dem Ergebnis gelangt, daß je-
denfalls die Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs in

- 3 -

Höhe eines Betrages von 48.500,- DM nicht durch Urkunden bewiesen ist. Insoweit zeigt die Revision Rechtsfehler nicht auf. Es ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen hat (§ 597 Abs. 2 ZPO).

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)